



Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

Infoblatt zur Bleiberechtsregelung Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006¹

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

- **Stand: 14.12.2006** -

Berlin, 14. Dezember 2006

1. Wer kann eine Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss beantragen?

Ausländische Staatsangehörige, die ausreisepflichtig sind, oder denen ein Ende des erlaubten Aufenthaltes und somit die Ausreisepflicht droht.² Dazu gehören:

- **Ausländer mit einer Duldung,**
- aus sonstigen Gründen **ausreisepflichtige Ausländer** (z.B. mit einer "Grenzübertrittsbescheinigung"),
- **Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung.**

Ein vorangegangenes Asylverfahren ist nicht erforderlich. Für unter die Regelung fallende Flüchtlinge gilt ein **Abschiebestopp** bis zum 30.09.2007. Sie erhalten zumindest eine Duldung zur Arbeitsuche nach **§ 60 a Abs. 1** AufenthG, die bis zum 30.09.2007 gültig ist.

Ausländer, die **nicht** unter die Regelung fallen, und deren Aufenthalt nur wegen tatsächlicher (technischer) Abschiebungshindernisse weiter geduldet wird, erhalten wie bisher nur eine Duldung nach **§ 60 a Abs. 2** AufenthG

Asylbewerber sollten bei der Ausländerbehörde zunächst eine verbindliche Zusicherung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss beantragen. Erst wenn diese Zusicherung vorliegt, können sie ggf. ihren Asylantrag ihre Asylklage bzw. die Klage gegen den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung zurückziehen. Sie werden dadurch "ausreisepflichtig" und können ggf. ein Bleiberecht beanspruchen. Wir empfehlen wegen der Chancen und Risiken dieser Vorgehensweise dringend die Beratung durch eine/n ausländer- und asylrechtlich kompetenten Rechtsanwalt/in!

2. Geforderte Aufenthaltsdauer

Die Bleiberechtsregelung betrifft:

- a) Familien mit mindestens einem am Stichtag 17.11.2006 unter 18 Jahre alten Kind, das eine Kindertagesstätte oder die Schule besucht, und die **bis zum 17.11.2000** nach Deutschland eingereist sind und sich hier seitdem ununterbrochen aufhalten,
- b) alle anderen Ausländer/innen, die **bis zum 17.11.1998** eingereist sind,
- c) volljährige (18 Jahre oder ältere) unverheiratete Kinder, die minderjährig (unter 18 Jahren) eingereist sind, wenn auf Grund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse eine dauerhafte Integration zu erwarten ist. Sie können unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (Nr. 5 des IMK-Beschlusses). Mindestens ein *Elternteil* muss **bis zum 17.11.2000** nach Deutschland eingereist sein, das Kind kann auch erst danach einreisen sein.

Im Fall der **unbegleitet minderjährig eingereisten Flüchtlinge** geht die Berliner Senatsverwaltung von einem Einreisestichtag **17.11.2000** aus.

Bei Ehepartnern bzw. Familien mit Kindern reicht es, wenn **eines** der Familienmitglieder die genannte Einreisefrist erfüllt. Die übrigen Familienangehörigen können auch später eingereist (bzw. hier geboren worden) sein.

¹ Text: Georg Classen. Anmerkungen, Korrekturhinweise und Kritik bitte per Email an georg.classen@gmx.net
Dieses Merkblatt und weitere Infos zum Bleiberecht gibt es auch im Internet: www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht.php

² zu Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis, denen ein Verlust des Aufenthaltsrechtes droht, siehe weiter unten Nr. 13.

3. Voraussetzung Erwerbstätigkeit

Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss ist in der Regel ein den Lebensunterhalt sicherndes **dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis**.

Dieses ist durch einen bereits bestehenden Arbeitsvertrag (in Berlin die Ausnahme) oder durch ein oder mehrere **verbindliche Arbeitsangebote** nachzuweisen. Mit „dauerhaft“ ist kein unbefristeter Arbeitsvertrag gemeint. Es muss aber absehbar sein, dass der Lebensunterhalt durch die zugesagte Arbeitsstelle für die Zukunft ohne Sozialleistungen gesichert ist. Kurzfristige, nur einige Wochen oder Monate dauernde Jobs reichen nicht. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse sind kombinierbar. Unklar ist derzeit, ob auch selbständige Tätigkeiten möglich sind.

Lebensunterhaltssicherung bedeutet, dass das erzielte eigene Einkommen (netto) die Summe des Geldbetrages aus Miete inklusive Heizung und der Regelsätze für das Arbeitslosengeld II für die Familienangehörigen erreichen sollte. Zudem muss eine Krankenversicherung bestehen, die in der Regel über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Auch Kinder- und Erziehungsgeld sowie das Elterngeld zählen als eigenes Einkommen, nicht jedoch Wohngeld, Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II.

Die **Regelsätze** für das Arbeitslosengeld II betragen:

Alleinstehende: 345,- €/Monat

Ehepartner: 2 x 311,- €/Monat = zusammen 622,- €/Monat

Kinder 0 bis 13 Jahre: 207,- €/Monat

Kinder 14 - 17 Jahre: 276,- €/Monat

Kinder 18 - 24 Jahre, die im Haushalt der Eltern leben: 276,- €/Monat

Beispiel: Ehepaar ohne Kinder, Miete 370,- €, Heizkosten 70,- €

Bedarf Arbeitslosengeld II = Regelsätze 311,- € + 311,- € + Miete warm 440,- € = 1062,- €

Nettoeinkommen, das beide Partner zusammen mindestens erzielen sollten: 1062,- €

Ergänzender Sozialleistungsbezug bei Familien mit Kindern kann hingenommen werden, siehe Nr. 6. Wenn im Haushalt lebende volljährige Kinder auf Sozialleistungen angewiesen sind, spielt dies für das Bleiberecht der übrigen Familienangehörigen keine Rolle, da für volljährige Kinder eine eigenständige Prüfung des Bleiberechts vorgenommen wird (Nr. 5. des IMK--Beschlusses).

4. Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld

Asylbewerber und Ausländer mit einer Duldung können nur in wenigen Ausnahmefällen Kindergeld erhalten.

Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss (§ 23 Abs. 1 AufenthG) haben nach einer Ende 2006 beschlossenen, voraussichtlich noch im **Dezember 2006** im Bundesgesetzblatt veröffentlichten, rückwirkend ab 1.1.2006 geltenden **Gesetzesänderung** (Änderung § 62 EStG) regelmäßig Anspruch auf Kindergeld. Auch Erziehungsgeld und das für ab 1.1.2007 geborene Kinder vorgesehene Elterngeld können Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss (§ 23 Abs. 1 AufenthG) regelmäßig beanspruchen.³

Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse (www.familienkasse.de) zu beantragen, das Erziehungsgeld oder Elterngeld beim zuständigen Bezirksamt Abteilung Jugend (www.berlin.de). Das Kindergeld beträgt in der Regel **154,- €/Kind/Monat**, das Erziehungsgeld **300,- €/Kind/Monat** für die ersten 24 Lebensmonate, das Elterngeld **mindestens 300,- €/Kind/Monat** für die ersten 12 bis 14 Lebensmonate.

5. Frist zur Arbeitssuche

Bis spätestens 30.09.2007 müssen Sie der Ausländerbehörde **verbindliche Arbeitsangebote** vorlegen. Für die Arbeitssuche sollen bei der Ausländerbehörde Merkblätter ausgegeben werden, die Sie ihrem Arbeitgeber vorlegen können. Zudem soll in der Duldung vermerkt werden, dass Sie eine Aufenthaltserlaubnis mit Arbeitserlaubnis erhalten, wenn Sie ein entsprechendes Arbeitsangebot vorlegen.

Das **verbindliche Arbeitsangebot** sollte in **schriftlicher Form**, auf Kopfbogen mit Datum, Stempel und Unterschrift erfolgen. Es beinhaltet, dass der Arbeitgeber/die Firma bereit ist, den geduldeten Ausländer (Name, Anschrift, Geburtsdatum) sofort für eine dauerhafte Tätigkeit als mit ...Std/Woche für eine Vergütung von€/Monat/brutto einzustellen, wenn er eine Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis vorlegt.

Wenn das Arbeitsangebot zur Lebensunterhaltssicherung reicht (siehe dazu 3 und 6 dieses Merkblattes), und auch die übrigen Voraussetzungen nach dem IMK-Beschluss erfüllt sind, wird Ihnen **ohne weitere Einzelfallprüfung** (also ohne "Vorrangprüfung", Arbeitsmarktprüfung" oder Prüfung der "Arbeitsbedingungen" bzw. Entlohnung durch die Agentur für Arbeit) eine **Aufenthaltserlaubnis** mit dem Vermerk **"Erwerbstätigkeit gestattet"** erteilt. Dies bedeutet eine Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art, einschließlich selbständiger Tätigkeiten.

³ Merkblatt zum Anspruch von Ausländern auf Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld und zur Gesetzesänderung von Dezember 2006: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Familienleistungen_2006.pdf
Weitere Infos zu den Familienleistungen für Ausländer: www.fluechtlingsrat-berlin.de --> Gesetzgebung

Das Arbeitsangebot kann auch in einem anderen Bundesland sein (z.B. Potsdam, Hannover, München). Wenn Sie mit der Duldung oder Aufenthaltsgestattung dorthin zum Vorstellungsgespräch reisen wollen, müssen Sie bei der Ausländerbehörde eine Reiseerlaubnis beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis, die Sie erhalten, wenn das Arbeitsangebot ausreicht und Sie die übrigen Bedingungen des IMK-Beschlusses erfüllen, enthält keine örtliche Beschränkung. Sie können also auch eine Arbeit außerhalb Berlins annehmen und an einen **anderen Ort in Deutschland** umziehen.

Wichtig: Sobald Sie die Aufenthaltserlaubnis haben, müssen Sie umgehend die angebotene Arbeit aufnehmen! Sie müssen Ihren Lebensunterhalt dauerhaft durch Arbeit sichern, Sie bekommen sonst Probleme mit der Verlängerung Ihres Aufenthaltes (siehe Nr. 9 dieses Merkblattes).

6. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit

Mit der Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss (§ 23 Abs. 1 AufenthG) erhalten Sie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keine Leistungen mehr. Sie könnten stattdessen - ggf. ergänzend zum Arbeitseinkommen - **Arbeitslosengeld II** beim Jobcenter beantragen - aber **Vorsicht:** Sie sollten Arbeitslosengeld II nur in den folgenden *Ausnahmefällen* beantragen, weil sie sonst Probleme mit der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis bekommen werden:

- **Familien mit Kindern**, die nur vorübergehend auf **ergänzende Sozialleistungen** angewiesen sind. **Beide Eltern** müssen jedoch alle Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme nutzen. Wenn das Einkommen nicht für den Unterhalt der ganzen Familie reicht, kann hingenommen werden, dass für den Unterhaltsbedarf der Kinder Sozialleistungen (ergänzendes Arbeitslosengeld II vom Jobcenter oder "Kinderzuschlag" von der Familienkasse) bezogen werden. Der Unterhaltsbedarf beider Eltern (siehe Nr. 3) muss durch Arbeit gesichert sein.
- Bei **Alleinerziehenden**, die Kinder unter drei Jahren betreuen, und deshalb vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, kann auf das Erfordernis der Erwerbstätigkeit zunächst verzichtet werden. *Spätestens* ab dem 3. Geburtstag müssen die Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden, so dass spätestens dann auch eine alleinerziehende Mutter eine Erwerbstätigkeit mindestens halbtags (20 Stunden/Woche), später auch in Vollzeit aufnehmen muss.
- Auszubildende in anerkannten Lehrberufen (**betriebliche Berufsausbildung**) müssen keine Lebensunterhaltsicherung nachweisen.⁴
- die Berliner Senatsverwaltung will prüfen, ob auch bei **anderen Ausbildungen**, wie z.B. Schulbesuch bis zum Abitur, schulische Berufsausbildungen, Berufsfachschule oder Fachoberschule, ein Studium usw. auf den Nachweis der Lebensunterhaltsicherung verzichtet werden kann (siehe dazu auch Nr. 5 des IMK-Beschlusses).⁵ Vom Abbruch einer Ausbildung im Hinblick auf den IMK-Beschluss raten wir dringend ab, ggf. muss der Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung mit Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Anwalts durchgesetzt werden!

7. Erwerbsunfähige, alte, kranke und behinderte Menschen

- **Erwerbsunfähige** (nicht arbeitsfähige kranke und behinderte) **Menschen** erhalten ein Bleiberecht nur, wenn ihr Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege **ohne staatliche Leistungen** dauerhaft gesichert ist, z.B. durch Familienangehörige. Leistungen aus Beitragszahlungen, z.B. Renten, stehen einem Bleiberecht nicht entgegen.
- **Ältere Menschen**, die am 17.11.2006 das **65. Lebensjahr vollendet** haben, erhalten ein Bleiberecht nur, wenn sie im Herkunftsland keine Familie haben, aber in Deutschland Kinder oder Enkel mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht oder deutscher Staatsangehörigkeit leben und sichergestellt ist, dass sie **keine Sozialleistungen** in Anspruch nehmen.

In beiden Fällen wird eine "**Verpflichtungserklärung**" gefordert (§ 68 AufenthG). Der Unterzeichner der Erklärung (Kirchengemeinde; über Einkommen/Vermögen verfügender Familienangehöriger usw.) verpflichtet sich, für alle Kosten des Unterhaltes des alten, kranken oder behinderten Menschen aufzukommen. Durch die Regelung werden alte, kranke und erwerbsunfähige Ausländer weitgehend von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen und erheblich schlechter gestellt als junge, kräftige und gesunde Menschen. Dies erscheint aus verfassungsrechtlichen Gründen fragwürdig.

Nicht geklärt ist bisher, ob der Nachweis einer **Kranken- und Pflegeversicherung** verzichtbar und ein Sozialleistungsbezug insoweit unschädlich ist, und dieser Bedarf von der Verpflichtungserklärung ausgenommen wird, wenn nach den in Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen ist der Abschluss einer Kranken- und Pflegeversicherung für den alten, kranken oder behinderten Ausländer unmöglich ist, was in der Regel der Fall ist.

⁴ Sie können in der Regel wegen einer Gesetzeslücke ohnehin weder Arbeitslosengeld II vom Jobcenter noch Berufsausbildungsbeihilfe vom Arbeitsamt erhalten (§ 63 SGB III und § 7 Abs. 5 SGB II).

⁵ auch diese Jugendlichen erhalten wegen ihrer Ausbildung in der Regel weder Arbeitslosengeld II vom Jobcenter noch Ausbildungsförderung nach dem BAföG (§ 8 BAföG und § 7 Abs. 5 SGB II). Der Flüchtlingsrat Berlin engagiert sich für eine Änderung des § 63 SGB III und des § 8 BAföG, um eine Ausbildungsförderung für jugendliche Migranten zu ermöglichen.

8. weitere Voraussetzungen: Passpflicht, Wohnung, Kita- und Schule, Deutschkenntnisse

- In der Regel muss ein gültiger **Pass** vorgelegt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Botschaft sich weigert, den Pass auszustellen, oder eine Passbeschaffung im Einzelfall ausnahmsweise unzumutbar oder unmöglich ist (§ 5 Abs. 1 AufenthG). Eine Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftslandes wird jedoch als zumutbar angesehen, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde.

Unseres Erachtens sollte die Aufenthaltserlaubnis zunächst auf einem **Ausweisersatz** ausgestellt werden, um eine rasche Arbeitsaufnahme zu ermöglichen, wenn die Passbeschaffung noch einige Zeit dauert.⁶

- Ausreichende **Wohnung**, in der Regel eine Mietwohnung. Die Gesamtfläche der Wohnung muss in Berlin pro Person mindestens 9 m² betragen, pro Kind unter 6 Jahren 6 m². Der Nachweis ist durch die Bescheinigung der Meldestelle (Anmeldung) und ggf. den Mietvertrag und die letzten Mietquittungen möglich. Ob die Unterkunft im Wohnheim für einen vorübergehenden Zeitraum akzeptiert wird, muss im Einzelfall geklärt werden.
- Tatsächlicher **Schulbesuch** aller Kinder, in der Regel durch das letzte Schulzeugnis, ggf. auch durch eine aktuelle Schulbescheinigung nachzuweisen.
- Wenn im Haushalt ausschließlich Kinder leben, die noch nicht schulpflichtig sind, und die Einreise zwischen 18.11.1998 und 17.11.2000 erfolgte, muss mindestens ein Kind eine **Kindertagesstätte/Krippe** besuchen, auch wenn es noch keine 3 Jahre alt ist (sonst ist die für Familien geltende Einreisefrist nicht erfüllt).
- Gute mündliche **Deutschkenntnisse** aller(!) Familienangehörigen nach der Stufe GER A2⁷ müssen **bis zum 30.09.07** nachgewiesen werden. In Berlin soll dies voraussichtlich im Gespräch bei Vorsprache auf der Ausländerbehörde überprüft werden, Zertifikate werden nicht verlangt. Fehlen die Deutschkenntnisse bei einer Person, kann daran das Bleiberecht für die ganze Familie scheitern!

Sie sollten sich daher **umgehend** mit Hilfe einer Beratungsstelle um einen **Platz in einem Deutschkurs** für alle Familienangehörigen bemühen, die noch keine guten mündlichen Deutschkenntnisse besitzen! Sie sollten sich auch nach Möglichkeiten der Ermäßigung oder Befreiung von der Kursgebühr erkundigen.⁸

Die Berliner Ausländerbehörde wird eine **"Integrationsvereinbarung"** mit ausländischen *Familien* abzuschließen, die Aufenthaltserlaubnisse nach der Bleiberechtsregelung erhalten. Die Vereinbarung soll die Verpflichtung zum Erwerb von Deutschkenntnissen, zur **Erwerbstätigkeit** der Eltern und zum Schulbesuch der Kinder als Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis regeln.

9. Ausschluss von der Regelung

Eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung wird nicht erteilt, wenn

- Sie die deutschen Behörden vorsätzlich über aufenthaltsrechtliche relevante Umstände getäuscht haben, z.B. durch **Angabe einer falschen Identität** oder Herkunft,
- Sie in missbräuchlicher Weise Ihre **Abschiebung vorsätzlich verzögert oder behindert** haben, z.B. durch die beharrliche Weigerung, zur Botschaft zu gehen und dort ein Reisedokument zu beantragen. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn Sie sich durch Untertauchen den behördlichen Maßnahmen entzogen haben, oder sich in Abschiebehaft beharrlich weigern, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken,
- gegen Sie eine rechtskräftige **Ausweisung** oder Ausweisungsgründe wegen Straftaten, Drogen usw. vorliegen,
- Sie Verbindungen zu extremistischen oder terroristischen Gruppen haben. Um dies zu prüfen, kann die Ausländerbehörde insbesondere bei Ausländern aus bestimmten islamischen Ländern Anfragen an die deutschen Geheimdienste stellen,⁹
- Sie während Ihres Aufenthaltes in Deutschland wegen einer **Straftat** durch ein Gericht verurteilt wurden bzw. von einem Gericht einen Strafbefehl erhalten haben. Geldstrafen bis zu insgesamt 50 Tagessätzen bleiben

⁶ auch wenn die routinemäßige Überprüfung bei den Sicherheitsbehörden noch läuft (z.B. für Ausländer aus bestimmten islamischen Staaten), sollte unseres Erachtens - wie z.B. in Hessen - eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden, um die Arbeitsaufnahme zu ermöglichen.

⁷ siehe www.de.wikipedia.org/wiki/Gemeinsamer_Europäischer_Referenzrahmen: "Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben."

⁸ wenden Sie sich hierzu an eine "Migrationserstberatungsstelle", Adressen siehe www.berlin.de/lb/intmig/wegweiser, oder lassen Sie sich von den Mitarbeitern des Büros des Berliner Beauftragten für Integration und Migration, Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin, Telefon 9017-2351, U-Bahn Kurfürstenstr. (Linie 1) bei der Suche nach einem für Sie geeigneten Kurs helfen!

⁹ Durch die Routineüberprüfung sollte unseres Erachtens die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und damit die Arbeitsaufnahme nicht verzögert werden.

unberücksichtigt. Außerdem bleiben Geldstrafen bis zu insgesamt 90 Tagessätzen wegen ausländerrechtlicher Verstöße, z.B. gegen die Residenzpflicht, unberücksichtigt. Es spielt keine Rolle, dass Sie die Strafe inzwischen "bezahlt" haben. Sehr lange zurück liegende Strafen bleiben ggf. unberücksichtigt.¹⁰

Es soll geprüft werden, ob Täuschungen bzw. die Abschiebung verhindernde Verhaltensweisen, die bereits sehr lange zurück liegen, unberücksichtigt bleiben. Maßgeblich sein können nur solche Handlungen, die in missbräuchlicher Absicht erfolgten und *ursächlich* für die Verzögerung des Verfahrens bzw. die Verhinderung einer sonst zulässigen und möglichen Abschiebung waren.

Hat ein Familienmitglied Straftaten begangen, soll nach dem IMK-Beschlussgrundsätzlich die ganze Familie (Eltern und minderjährige Kinder) vom Bleiberecht ausgeschlossen werden. Hier will die Berliner Senatsinnenverwaltung im Einzelfall „humanitäre Lösungen“ ermöglichen, damit keine „Sippenhaftung“ stattfindet.

10. Aufenthaltserlaubnis bis zum 17.05.2007, mit Arbeitsangebot bis zum 30.09.2007 beantragen!

Bei der Ausländerbehörde sollten Sie einen schriftlichen "**Antrag** auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006" abgeben. Machen Sie sich vorher eine Fotokopie für Ihre Unterlagen! Lassen Sie sich vom Sachbearbeiter auf der Kopie die Abgabe Ihres Antrags quittieren!

Für die Arbeitsuche gilt eine Frist bis zum 30.09.2007, sie müssen bei der Ausländerbehörde **bis zum 30.09.2007** den "Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss" stellen und dazu ein **verbindliches Arbeitsangebot** vorlegen, das für den Lebensunterhalt ausreicht.

In allen anderen Fällen (**Alleinerziehende mit Kinder unter 3 Jahren; Jugendliche in einer Ausbildung; alte, kranke und behinderte Menschen**) müssen Sie den "Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss" bei der Ausländerbehörde bereits **bis zum 17.05.2007** stellen.

Dem Antrag sollten Sie die nötigen Unterlagen (verbindliche Arbeitsangebote, Schul- und Kita-Bescheinigungen, Mietvertrag) beifügen. Sie sollten die Ausländerbehörde in dem Antrag um Mitteilung bitten, welche Unterlagen sie zur Entscheidung über den Antrag ggf. noch benötigt, und um einen schriftlichen Bescheid.

Wird Ihr Antrag abgelehnt, sollten Sie mit Hilfe eines Rechtsanwalts sofort die erforderlichen **rechtlichen Schritte** (Widerspruch und Klage, ggf. Eilantrag) einleiten, auch um eine mögliche Abschiebung zu verhindern.

11. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für **zwei Jahre** erteilt. Wenn die Ausländerbehörde Zweifel an der erreichten "Integration" hat (mangelnde Deutschkenntnisse, unsicherer Arbeitsplatz), ist ein kürzerer Zeitraum möglich.

Voraussetzung für eine **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis ist, dass die in der Bleiberechtsregelung genannten Voraussetzungen (insbesondere **dauerhafte** Lebensunterhaltsicherung durch Erwerbstätigkeit!) weiter vorliegen und ggf. die Maßgaben der "Integrationsvereinbarung" eingehalten wurden.

Eine unbefristete "**Niederlassungserlaubnis**" wird voraussichtlich erst erteilt, wenn mindestens 5 Jahre sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Deutschland nachgewiesen sind.

Jugendliche, die hier geboren oder als Minderjährige nach Deutschland eingereist und inzwischen volljährig sind, können die Niederlassungserlaubnis auch ohne 5 Jahre sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit erhalten. Voraussetzung ist eine Aufenthaltsdauer von 7 Jahren in Deutschland, wobei für diese Frist auch Zeiten mit Aufenthaltsgestattung mitzählen, sowie vor dem 1.1.2005 liegende Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsbefugnis. Zudem müssen die Jugendlichen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich in einer zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Abschluss führenden Ausbildung (auch Schulbesuch, auch Studium) befinden, oder eine Arbeit haben die ihren Lebensunterhalt sichert (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 102 Abs. 2 und 35 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis kann dann ggf. auch sofort nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt werden!

12. Antrag bei der Härtefallkommission Berlin

Wenn Sie von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sind, Ihre Aufenthaltsbeendung aber dennoch als unbillige Härte erscheint, haben Sie die Möglichkeit, über ein Mitglied der Härtefallkommission ein Aufenthaltsrecht zu beantragen. Die Möglichkeiten sollten Sie ggf. mit einem Anwalt oder einer Beratungsstelle klären. Ein Merkblatt mit ausführlichen Infos zum Antrag bei der Härtefallkommission finden Sie unter:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info_HFK_Berlin.pdf

¹⁰ Verwertungsverbot nach § 51 Bundeszentralregistergesetz. Im Strafregister bereits "getilgte" Strafen werden nicht berücksichtigt

13. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, denen der Verlust Ihrer Aufenthaltserlaubnis droht

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis sind im IMK-Beschluss nicht genannt. Sie dürfen unserer Meinung nach ausländerrechtlich aber nicht "schlechter gestellt" werden als die nur "Geduldeten", die unter den IMK-Beschluss fallen. Dies betrifft

- **anerkannte Flüchtlinge**, für die das BAMF ein "**Widerrufsverfahren**" eingeleitet hat,
- Ausländer mit einer aus humanitären Gründen erteilten, befristeten **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4. Satz 1** oder nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG**.

Rechtliche Lösungen für diesen Personenkreis im Sinne des IMK-Beschlusses sind denkbar durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, oder eines auf Dauer angelegten Aufenthaltsrechtes nach § 25 Abs. IV Satz 2, nach § 23a oder nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Flüchtlinge im Widerrufsverfahren sollten bei der Ausländerbehörde eine verbindliche Zusicherung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragen. Erst wenn diese Zusicherung vorliegt, können sie ggf. ihre Klage gegen den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung zurückziehen.

Wir empfehlen Flüchtlingen im Widerrufsverfahren, sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 1 bis 5 AufenthG** wegen der Chancen und Risiken dieser Vorgehensweise dringend die Beratung durch eine/n ausländer- und asylrechtlich kompetenten Rechtsanwalt/in!¹¹

14. Beratung

Eine individuelle Beratung bei der Antragstellung ist dringend zu empfehlen, vor allem im Falle der Ablehnung des Antrags. Zu beachten ist, dass insbesondere bei den genannten Ausschlussgründen wie der „Verzögerung“ einer Abschiebung ein großer Ermessensspielraum der Ausländerbehörde gegeben ist.

- **Ein Adressbuch mit Flüchtlingsberatungsstellen und asyl- und ausländerrechtlich kompetenten Rechtsanwälten in Berlin ist abrufbar unter:**
www.fluechtlingsrat-berlin.de/arbeitshilfen.php
- **Ständig aktualisierte Infoseite des Flüchtlingsrates Berlin zur Bleiberechtsregelung:**
www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht.php
- Bei der Suche nach einem Deutschkurs, der Suche nach Arbeit, dem Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis und anderen Fragen der Integration helfen Ihnen auch die Berliner "**Migrationserstberatungsstellen**", Adressen siehe "Integration und Migration - Ein Wegweiser für Berlin", Seite 107 bis 112
www.berlin.de/lb/intmig/wegweiser
- Beim Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss, der Suche nach einem Deutschkurs, der Suche nach Arbeit helfen Ihnen auch die Mitarbeiter des
Büro des Berliner Beauftragten für Integration und Migration
Potsdamer Straße 65
10785 Berlin
Telefon 9017-2351
U-Bahn Kurfürstenstr. (Linie 1)
www.berlin.de/lb/intmig

¹¹ wegen des jederzeit möglichen Widerrufs der Fluchtgründe durch das BAMF ist zu überlegen, ob auch anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG** vorsorglich einen Antrag nach dem IMK-Beschluss stellen sollen. Das Bleiberecht setzt dann aber - anders als zuvor - eine Lebensunterhaltsicherung durch Arbeit voraus. Die Frage sollte mit einem Anwalt besprochen werden.